

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller lediglich den Besitz von insgesamt drei Stehordnern zur Nutzung in seinem Haftraum zu gestatten und sämtliche darüberhinausgehenden Stehordner aus dem Haftraum zu entfernen, rechtswidrig war.
2. Im Übrigen wird der Hauptantrag hinsichtlich der Untersagung des Vollzugs der angegriffenen Maßnahme als unbegründet zurückgewiesen.
3. Der Hilfsantrag, einstweilig anzuordnen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller mindestens 10 der eingebrachten Stehordner zu belassen hat und sicherzustellen hat, dass diese kurzfristig ausgetauscht werden können, wird als unbegründet zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers tragen der Antragsteller sowie die Antragsgegnerin jeweils hälftig.
5. Der Streitwert wird auf insgesamt 1.000 EURO festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seinen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sowie einstweiligen Rechtsschutz gegen die Anordnung der Antragsgegnerin, dass sich im Haftraum des Antragstellers ausschließlich drei Stehordner zur Nutzung befinden dürfen.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 10.11.2024 in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Dort befand er sich zunächst bis zum 01.01.2025 aufgrund Haftbefehls des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2021 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung in Untersuchungshaft. Derzeit ist für diesen Haftbefehl Überhaft notiert. Sodann verbüßte er in der Justizvollzugsanstalt Dresden eine 8-monatige Jugendstrafe nach § 89b JGG wegen Sachbeschädigung, deren Vollstreckung unterbrochen wurde. Derzeit verbüßt er eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten wegen schweren Landfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung. Terminende für die Verbüßung der gegen ihn verhängten Strafen ist der 20.12.2025. Neben dem Haftbefehl des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2021 ist ein weiterer Haftbefehl des Bundesgerichtshofs vom 05.04.2024 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung als Überhaft notiert. Gegen den Verurteilten ist ausweislich des Personalblatts vom 19.05.2025 eine Vielzahl von Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Hierzu gehört die Trennung von Tatbeteiligten, aber auch Aus- und Vor-

führung, Verlegung, Überstellung mit vier Bediensteten; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe; Anordnung des Anstaltsleiters zum Mitführen einer Schusswaffe bei Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit Polizeibegleitung in Amtshilfe; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung Einzeltransport; Einzelunterbringung; Begleitung innerhalb der Anstalt durch einen Bediensteten; Einzelzuführung; Haftraumkontrolle 1 x wöchentlich; nur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen bereichsintern; keine Zuweisung von Arbeit; UKK § 119 StPO beachten; Beobachtung der/des Gefangenen § 83 Abs. 1, 2 Nr. 2 SächsStVollzG; Beobachtung tagsüber unregelmäßig mindestens 6 x; Beobachtungsbogen führen; Fesselung § 83 Abs. 1, 2 Nr. 6 SächsStVollzG; Fesselung bei Aus- und Vorführung nach Dienstlicher Anordnung. Aufgrund der Untersuchungshaftbefehle des Bundesgerichtshofs liegen zudem folgende Einschränkungen nach § 119 StPO vor: Besuche sind zu überwachen; Besuchserlaubnis erforderlich; Telekommunikation ist zu überwachen; Telekommunikationserlaubnis erforderlich; Schrift-/Paketverkehr ist zu überwachen; Übergabe von Gegenständen bei Besuch bedarf der Erlaubnis; Fesselung bei Ausgang/Überstellung sowie Ausantwortung bedarf Genehmigung.

Zwischenzeitlich wurde gegen den Antragsteller durch den Generalbundesanwalt am 26.05.2025 Anklage zum Oberlandesgericht Dresden erhoben. Das Oberlandesgericht Dresden hat dem Antragsteller eine Frist bis zum 08.08.2025 zum Zwecke der Einlassung im Zwischenverfahren gewährt.

Zudem erhält der Antragsteller während seiner Inhaftierung, wie dem Gericht aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, Post von verschiedenen Absendern.

Weiterhin führt der Antragsteller bei der hiesigen Strafkammer eine Vielzahl von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung mit entsprechendem Schriftverkehr.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 26.06.2025 führt der Antragsteller aus, dass allein die Anklageschrift des beim Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahrens 400 Seiten umfasse und damit bereits einen Stehordner fülle. Zur Vorbereitung der Verteidigung in diesem Umfangsverfahren, welches über einhunderttausend Seiten umfasse, würden durch die Verteidigung Aktenbestandteile ausgedruckt und an den Antragsteller übersandt werden. Dies erfolge vor dem Hintergrund, dass es dem Antragsteller derzeit nicht gestattet sei, den zur Verfügung gestellten Laptop, auf dem die elektronische Akte vorhanden sei, in seinem Haftraum zu nutzen, sondern lediglich zweimal wöchentlich für die Dauer von jeweils einer Stunde außerhalb seines Haftraumes. Da dies nicht ausreiche, um zeitlich den gesamten Aktenbestand

bis zum Prozessbeginn, geschweige denn innerhalb der Einwendungsfrist im Zwischenverfahren, zu erfassen, würden durch die Verteidiger:innen des Antragstellers Aktenbestände in Papierform an den Antragsteller geschickt werden, um dem Antragsteller rechtliches Gehör und eine Vorbereitung auf eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen. Der Antragsteller wolle zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auch vortragen. Ferner verfüge der Antragsteller über weitere Schriftstücke in Form von Anträgen die Strafvollstreckung betreffend und Haft- sowie Verteidigerpost in Stehordnern, auf welche er ebenfalls in seinem Haftraum zugreifen können müsse. Am 25. Juni 2025 sei dem Antragsteller mündlich eröffnet worden, dass ihm lediglich gestattet sei, noch insgesamt drei Stehordner in seinem Haftraum zu haben. Eine Begründung sei nicht erfolgt. Zudem habe der Antragsteller binnen 48 Stunden drei Stehordner auswählen können/sollen, die im Haftraum verbleiben sollen. Alle weitere Stehordner würden dann entfernt. Ein Prozedere hinsichtlich des - dann notwendig werdenden - künftigen Austausches von Stehordnern sei nicht mitgeteilt worden. Der Antragsteller halte es aber für notwendig, dass sich sämtliche Stehordner in seinem Haftraum befänden, um diese jederzeit durchsehen zu können. Nur so sei sichergestellt, dass der Antragsteller die in der Anklage benannten Beweismittel in der Ermittlungsakte zu Kenntnis nehme, diese (über-)prüfen und ins Verhältnis mit den weiteren Ermittlungserkenntnissen setzen könne, um sich mit der von der Anklagebehörde vorgenommenen Würdigung auseinanderzusetzen und dieser entgegenzutreten. Sofern sich die Antragsgegnerin auf § 48 Satz 2 SächsStVollzG stütze überspanne diese die Anforderungen an die Übersichtlichkeit, wobei es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, des Haftraumes. Es könne insbesondere nur eine Einschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfolgen, mithin müsse eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht vorliegen. Zudem müsse die Frage der Übersichtlichkeit anhand des zeitlichen Aufwandes einer Durchsuchung des Haftraums gemessen werden. Ausführungen zum Kontrollaufwand habe die Anstalt nicht getätigt. Es sei insbesondere auch die Sache des Gefangenen, wie er seinen Haftraum ausstatte.

Mit weiterem Schriftsatz seines Verteidigers vom 07.07.2025 führt der Antragsteller aus, dass hinsichtlich der Frage der Übersichtlichkeit des Haftraumes eine Darstellung der übrigen Gegenstände in dem Haftraum notwendig sei. Dies sei durch die Antragsgegnerin nicht erfolgt, obwohl es bei dieser Frage um die Gesamtheit dessen ginge, was der Gefangene im Haftraum aufbewahre. Allein das Fehlen einer vollständigen Begründung lasse die Anordnung der Antragsgegnerin rechtswidrig werden, da sie bereits nicht einer hinreichenden Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer zugänglich sei. Auch treffe die Antragsgegnerin keinerlei Feststellungen über Größe, Zuschnitt und Ausstattung des Haftraums des Antragstellers. Die Antragsgegnerin verkenne jedoch mit ihrem bloßen Bezug auf die Hausordnung - einer abs-

trakt-generellen Regelung, dass im konkreten Fall, im Lichte des SächsStVollzG und vorliegend auch der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG eine abweichende konkret-individuelle Regelung angezeigt und rechtmäßig sein könne.

Mit Schreiben des Antragstellers vom 07.07.2025, bei Gericht am selben Tag eingegangen, führt dieser zudem darüber hinaus aus, dass er bestreite 35 Aktenordner in seinem Haftraum gehabt zu haben. Unabhängig hiervon seien Verfahrensunterlagen grundsätzlich als angemessen anzusehen als Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren. Durch den Antragsgegner sei keinerlei Ermessen erfolgt, indem dieser sich ausschließlich auf die Hausordnung bezogen habe. Auch bestreite der Antragsteller, dass eine tägliche Vorführung zur Kammer zum Zwecke des Austausches von Aktenordnern möglich sei.

Der Antragsteller hat vertreten durch seinen Verteidiger beantragt,

1. festzustellen, dass die Anordnung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller lediglich den Besitz von insgesamt drei Stehordnern zur Nutzung in seinem Haftraum zu gestatten und sämtliche darüberhinausgehenden Stehordner aus dem Haftraum zu entfernen, rechtswidrig ist;
2. und den Vollzug der angegriffenen Maßnahmen einstweilen zu untersagen.

Zudem hat er hilfsweise beantragt,

3. einstweilig anzuordnen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller mindestens 10 der eingebrachten Stehordner zu belassen hat und sicherzustellen hat, dass diese kurzfristig ausgetauscht werden können.

Die Antragsgegnerin beantragt,

- den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

Mit Schriftsatz vom 02.07.2025 führt die Antragsgegnerin aus, dass gemäß der Hausordnung der JVA Dresden Gefangene bis zu drei Aktenordner, welche jeweils ca. 600 Blatt aufnehmen könnten, im Haftraum im Besitz haben dürfen. Überzählige Aktenordner würden auf der Habe der Gefangenen verwahrt und könnten bei Antrag regelmäßig getauscht werden. Der Antragsteller habe die Möglichkeit, einen Laptop zur Einsichtnahme seiner Verfahrensakten zu den Dienstzeiten des Besuchsdienstes im Besuchsbereich zu nutzen. Die Nutzung könne auf Antrag des Antragstellers bei vorhandener Besuchsraumkapazität erfolgen. Bisher habe der Antragsteller die Möglichkeit der Einsichtnahme der Verfahrensakten auf dem Laptop im Besuchsbereich der Anstalt nicht genutzt. Er sei auch durch Bedienstete auf diese Nutzungs-

möglichkeit hingewiesen worden, was er damit beantwortet habe, dass er keine Lust hierzu habe. Am 25.06.2025 sei dem Antragsteller unter Hinweis auf die Hausordnung mitgeteilt worden, dass er bis zu drei Aktenordner im Haftraum im Besitz haben dürfe. Zu diesem Zeitpunkt habe der Antragsteller bis zu 35 Aktenordner im Haftraum gehabt. Aus diesem Grund habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller Zeit gegeben bis zum 27.06.2025 die Aktenordner zu sich zu nehmen, gemäß der Hausordnung zu sortieren und zur Habe zu geben. Im Rahmen der Haftraumkontrolle hätten sich noch 7 Aktenordner sowie eine lose Blattsammlung von ca. 500 Blatt im Haftraum des Antragstellers befunden. Eine anschließende Kontrolle der übrigen Hafträume der Station, auf welcher sich der Antragsteller befände, habe ergeben, dass dieser überzählige Aktenordner (insgesamt 22 Aktenordner sowie eine lose Blattsammlung von 500 Blatt) auf die Hafträume der übrigen Gefangenen aufgeteilt habe. Die Übersichtlichkeit des Haftraumes müsse stets gewahrt sein, sodass eine Kontrolle ohne Behinderungen jederzeit durchführbar sei. Eine solche Übersichtlichkeit sei bei bis zu 35 Aktenordnern mit einer Kapazität von ca. 15.000 Blatt nicht gegeben.

Mit E-Mail vom 08.07.2025 teilte die Antragsgegnerin mit, dass am 04.07.2025 dem Antragsteller die Anklageschrift, ein Ordner mit Verteidigerpost sowie vier weitere Aktenordner zur Nutzung im Haftraum ausgehändigt worden sei. Es sei u.a. festgelegt worden, dass der Antragsteller bei Bedarf und auf Antrag zum Tausch der Aktenordner der Kammer zugeführt werden könne. Für den 09. 07.2025 sei bereits ein weiterer Termin vereinbart worden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Hauptantrag

Der Hauptantrag hat in der Sache teilweise Erfolg.

1.1 Feststellungsantrag

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

1.1.1

Der Feststellungsantrag ist, aufgrund Erledigung durch Vollzug der Maßnahme am 27.07.2025, ist zulässig. Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner

Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Vorliegend ist ein Rehabilitierungsinteresse aufgrund der fortwährenden Wirkung gegeben.

1.1.2

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Ermächtigungsgrundlage für die Entfernung von Gegenständen aus dem Haftraum ist § 48 Satz 2 SächsStVollzG.

Nach § 48 Satz 1 SächsStVollzG dürfen Gefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Es dürfen Ausstattung und Aufbewahrung nicht dazu führen, dass nicht mehr mit vertretbarem Aufwand kontrolliert werden kann, ob die Gefangenen verbotene Gegenstände in ihrem Haftraum aufbewahren. Daher beschränkt schon S. 1 die Ausstattungs- und Aufbewahrungsmöglichkeiten auf einen angemessenen Umfang (BeckOK Strafvollzug Sachsen/Reuter/Bachmann, 24. Ed. 1.4.2025, SächsStVollzG § 48 Rn. 2, beck-online).

Gemäß § 48 Satz 2 SächsStVollzG dürfen Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt. Ein Ausschluss nach Satz 2 setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen (LT-Drs. 5/10920, 120; Arloth/Krä/Krä, 5. Aufl. 2021, SächsStVollzG § 48 Rn. 1, beck-online; BeckOK Strafvollzug Sachsen/Reuter/Bachmann, 24. Ed. 1.4.2025, SächsStVollzG § 48 Rn. 4, beck-online). Einerseits sind dabei Sachen verboten, die an sich schon gefährlich sind. Darüber hinaus kann sich die Gefährdung aber auch durch die Größe oder die Beschaffenheit der Sachen ergeben, weil dadurch in diesen Sachen verbotene Gegenstände versteckt werden können. Aus diesem Grund können Sachen ausgeschlossen sein, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können. Andere Sachen können zur Gewährleistung des Brandschutzes ausgeschlossen sein (darauf sowie auf die anderen Arten von ausgeschlossenen Sachen weist schon die RegE Begr. SächsLT-Drs. 5/10920, 120, hin). Außerdem werden als Beispiel für ausgeschlossene Gegenstände im Gesetzestext ausdrücklich solche genannt, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes gefährden (BeckOK Strafvollzug Sachsen/Reuter/Bachmann, 24. Ed. 1.4.2025, SächsStVollzG § 48 Rn. 3, beck-online).

Konkretisiert wird die Vorschrift durch die Hausordnung, die einzeln aufführt, welche Gegenstände in welcher Menge im Haftraum aufbewahrt werden dürfen. Auf der Grundlage der Rahmenhausordnung, die durch das Sächsische Staatsministerium für Justiz erlassen wird, erstellen die einzelnen Justizvollzugsanstalten eigene Hausordnungen. In der Rahmenhausordnung sind nachfolgende Bestimmungen über die Haftraumausstattung aufgeführt:

3.4 Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderungen durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden.

Im konkreten Fall ist jedoch neben der Hausordnung damit auch immer zu prüfen, ob eine abstrakte Gefahr sich aus der Gesamtsituation des Haftraums ergibt. Die Frage nach der Übersichtlichkeit und der Ausstattung mit im angemessenen Umfang stellt dabei jeweils einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher gerichtlich voll überprüfbar ist und den die Vollzugsbehörden, aber auch die StVK als gerichtliche Tatsacheninstanz ausfüllen müssen. Soweit nach allgemeiner Ansicht sich das Maß der Angemessenheit grundsätzlich nach der Größe des jeweiligen Haftraumes und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit richtet (vgl. Schwind/Böhm aaO, § 70 Rn 5; Calliess aaO, Rn 3), gilt dies für das Recht zum Besitz von Ermittlungsakten nur in eingeschränktem Umfang (vgl. auch BVerfG aaO). Denn hier widerstreiten in besonderer Weise die Interessen der Vollzugsanstalt an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Anspruch des Gefangenen auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens, welcher nicht über Gebühr beschränkt werden darf (NStZ 2002, 612 Rn. 3, beck-online).

Hieraus folgt, dass die Behörde somit stets verpflichtet ist, die Interessen auf Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt und das Interesse des Antragstellers auf Durchführung eines fairen Verfahrens im Rahmen einer Ermessensausübung gegeneinander abzuwägen. Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung bzw. Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Genügt die Begründung einer Ermessensentscheidung nicht den Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt, darf sie im vollzugsgerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeschoben und auch nicht durch eigene Erwägungen des Gerichts ersetzt werden (OLG Hamm, Beschluss vom 22.08.1996 - 1 Vollz (Ws) 83/96 NStZ-RR 1997, 63; OLG Hamm Be-

schl. v. 2.1.2020 – III-1 Vollz (Ws) 560/19, BeckRS 2020, 13618; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 23. Ed. 1.2.2023, StVollzG § 115 Rn. 18 m.w.N.). Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, Tatsachen selbst zu ermitteln, welche die angefochtene Entscheidung rechtfertigen könnten, von der Vollzugsbehörde aber bisher nicht berücksichtigt worden sind (BGH, Beschluss vom 22.12.1981 – 5 AR (Vs) 32/81, NStZ 1982, 173, 174 m.w.N.). Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Überprüfung einer Ermessensentscheidung oder dem Ausfüllen eines Beurteilungsspielraums ist derjenige der letzten Behördenentscheidung (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 23. Ed. 1.2.2023, StVollzG § 115 Rn. 6 m.w.N.); im konkreten Fall mithin die Beräumung des Haftraums auf drei Stehordner.

Den dargestellten Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin nicht gerecht. Die Anordnung der Maßnahme entsprach in dem entscheidenden Zeitpunkt ihres Erlasses nicht den an sie gerichteten Anforderungen der Ermessensausübung.

Der von dem Antragsteller gerügte Ermessensausfall liegt nicht vor. Ermessensnichtgebrauch liegt vor, wenn es die Behörde unterlässt, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, also keine Ermessenserwägungen anstellt (Schoch/Schneider/Geis, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 40 Rn. 94, beck-online). Die Begründung der Antragsgegnerin, dass gesetzliche Grundlagen oder interne Vorschriften entgegenstünden, weist nicht auf einen Ausfall des Ermessens hin. Vielmehr weist sie nur daraufhin, dass die einschlägigen Vorschriften als zentralen Aspekt der Entscheidungen über die Übersichtlichkeit des Haftraums und dessen angemessen Ausstattung Sicherheitsüberlegungen benennen. Sodann folgt die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass ein Bestand von mehr als drei großen Stehordnern diesen Grundsätzen und den Anforderungen an die Risikominimierung generell widerspreche. Aus diesen Ausführungen ist nicht ersichtlich, dass sich die Antragsgegnerin in der Wahl der Rechtsfolge rechtlich gebunden gesehen hätte.

Allerdings liegt ein Ermessensfehlgebrauch in Form eines Ermessensdefizits vor. Bleiben bei der Abwägung wesentliche tatsächliche oder persönliche Umstände des Betroffenen oder andere für die Entscheidung erhebliche Umstände außer Acht, so liegt ein Ermessensdefizit vor. Die Behörde bezieht also nicht alle relevanten Gesichtspunkte in ihre Abwägung ein. Zu dieser Fallgruppe gehören auch die Konstellationen, in denen die Behörde den Sachverhalt bzgl. abwägungsrelevanter Tatsachen nicht ausreichend ermittelt und gewürdigt hat (Schoch/Schneider/Geis, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 40 Rn. 107, beck-online).

So liegt es hier. Der Antragsteller benötigt auf mehr als nur drei Aktenordner in seinem Haft-

raum Zugriff. So hat er regen Briefkontakt mit mehreren Personen, sodass seine private Haftpost bereits einen Ordner füllen dürfte, wie er auch selbst angibt. Ferner steht er in ständige Kontakt zu seinen Verteidigern wegen des gegen ihn geführten Umfangsverfahrens, welches sich derzeit im Zwischenverfahren beim Oberlandesgericht Dresden befindet, aber auch wegen mehrerer Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, welche beim Landgericht Dresden anhängig sind. Auch diese Korrespondenz füllt einen Ordner. Darüber hinaus führt der Antragsteller selbst auch eine Vielzahl an Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, welche wiederum einen Aktenordner füllen. Damit benötigt der Antragsteller bereits für seine tägliche Korrespondenz allein drei Aktenordner. Mithin ist die von der Antragsgegnerin gesetzte Höchstzahl von drei Stehordnern im Haftraum damit ausgeschöpft. Die Antragsgegnerin hat dabei nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller ein Recht darauf hat, sich auf das Strafverfahren gegen ihn ausreichend vorzubereiten. Hierfür bedarf es mithin mindestens eines weiteren Aktenordners auf seinem Haftraum. Dies wurde durch die Antragsgegnerin nicht in ihre Abwägungen einbezogen. Gerade zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens kann es für eine wirksame Verteidigung nämlich von erheblicher Bedeutung sein, dass der Beschuldigte genaue Kenntnis über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erhält. Aus diesem Grund war festzustellen, dass die Anordnung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller lediglich den Besitz von insgesamt drei Stehordnern zur Nutzung in seinem Haftraum zu gestatten und sämtliche darüberhinausgehenden Stehordner aus dem Haftraum zu entfernen, rechtswidrig war. Eine Abwägung der sich widerstreitenden Interessen ist durch die Antragsgegnerin nicht erfolgt.

1.2.1 Verpflichtungsantrag

Der Verpflichtungsantrag - den Vollzug der angegriffenen Maßnahmen einstweilen zu untersagen - hat hingegen keine Aussicht auf Erfolg.

Dieser Antrag auf eine komplette Untersagung des Vollzugs der angegriffenen Maßnahme hat sich zwischenzeitlich erledigt, sodass eine Untersagung nicht erfolgen kann. Ausweislich der E-Mail durch die Antragsgegnerin vom 08.07.2025 hat der Antragsteller seit dem 07.07.2025 dauerhaften Zugriff auf mehr als drei Aktenordner in seinem Haftraum. Dem Antragsteller wurde die Anklageschrift, ein Ordner mit Verteidigerpost sowie vier weitere Aktenordner zur Nutzung im Haftraum ausgehändigt. Es wurde weiterhin u.a. festgelegt, dass der Antragsteller bei Bedarf und auf Antrag zum Tausch der Aktenordner der Kammer zugeführt werden kann, wofür bereits auch schon ein Termin vereinbart wurde.

B. Hilfsantrag

*Der Hilfsantrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann das Gericht insbesondere bei begünstigenden, aber auch bei belastenden Maßnahmen auch eine einstweilige Anordnung entsprechend § 123 VwGO erlassen (zur Abgrenzung zu Satz 1 vgl. BVerfG NStZ 1994, 101; 2004, 223 und NStZ 2010, 442 R). Voraussetzung ist mithin, dass es sich um Maßnahme iSv § 109 Abs. 1 StVollzG handeln muss und es muss zu besorgen sein, dass entweder durch eine Veränderung des bisherigen Zustands die Verwirklichung des Rechts zumindest wesentlich erschwert wird oder ein Zustand dringend der vorläufigen Regelung bedarf (vgl. LG Dortmund StV 1995, 143; SBJL/Laubenthal 12. Kap. H. Rn. 5). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, wenn das Gericht in einen Beurteilungsspielraum oder in das Ermessen eingreift; hier kommt eine Anordnung nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass Beurteilungsspielraum oder Ermessen auf Null reduziert sind (SBJL/Laubenthal 12. Kap. H. Rn. 7; LNNV/Bachmann P Rn. 61; aA KG BeckRS 2011, 26742; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler § 114 Rn. 7; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 114 Rn. 4, beck-online).

So liegt der Fall hier. Ausweislich des unter Ziff II. 1.1.2 dargestellten ergibt sich aus § 48 Satz 2 SächsStVollzG für die Vollzugsbehörde ein Ermessen, welches auch nicht auf Null reduziert ist. Insbesondere dürfte bei einem Bestand von knapp 30 Aktenordnern die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Hafttraumes, eingeschränkt sein. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands einer Durchsuchung des Hafttraumes, denn dies bedeutet nicht nur das bloße Herausnehmen der Aktenordner durch die Vollzugsbediensteten aus dem jeweiligen Regal/Abstellort. Vielmehr ist es notwendig auch die Ordner durchzublättern, um hierdurch sicherzustellen, dass in den Ordnern keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Pendel, Handy) oder Betäubungsmittel versteckt werden. Mit Blick auf die seit dem 04.07.2025 geltende Regelung (die Anklageschrift, ein Ordner mit Verteidigerpost sowie vier weitere Aktenordner zur Nutzung im Haftraum; bei Bedarf und auf Antrag Tausch der Aktenordner) hat die Antragsgegnerin zudem bereits Ermessen ausgeübt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO, da der Antragsteller hinsichtlich des Hauptantrags im überwiegenden Teil obsiegte, ansonsten jedoch - auch bezüglich des Hilfsantrags- unterlegen war.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 65, 52 Abs. 1, 60 Halbsatz 1 GKG. Maßgeb-

lich ist die sich aus dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ergebende objektive Bedeutung der Sache für den Strafgefangenen. Dabei sind die besonderen Verhältnisse von Strafgefangenen zu berücksichtigen (BDZ/Dorndörfer, 5. Aufl. 2021, GKG § 60 Rn. 2 m.w.N.). Das Gericht setzt daher für den Haupt- sowie für den Hilfsantrag angesichts dessen Bedeutung je 500 EURO, insgesamt 1.000 EURO an.

Arndt
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 11.07.2025

Janke

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

